



Vorankündigung Kammerwahlen 2009

**Wahl zur Kammerversammlung
und zu den Kreisstellenvorständen
der Ärztekammer Nordrhein
Wahlperiode 2009/2014**

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat in seiner Sitzung am 5. März 2008 als Wahltag für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein und für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein

Freitag, den 8. Mai 2009

bestimmt.

Die konstituierende Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein wurde zugleich auf

Samstag, den 20. Juni 2009

festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wahlperiode aufgrund der Novellierung des § 11 (1) Heilberufsgesetz NRW im Jahr 2007 erstmalig von vier auf fünf Jahre verlängert.

Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

– Wahlperiode 2005/2009 –

Herr Dr. med. Gerhard Paar (Kempen) - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 11 „Sprechende Medizin“ Regierungsbezirk Düsseldorf – hat sein Mandat als Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein ist nachgerückt:

Dr. med. Albert Franz Ernst
Termühlenweg 25
40885 Ratingen

Dr. med. Tilmann Dieterich
Hauptwahlleiter

Änderung der Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250)

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) werden erneut geändert. Verletzungssicherer Instrumente werden zur Regel ohne Ausnahme. Das hat der hierfür zuständige Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) auf seiner Sitzung am 21. November 2007 beschlossen. Die Änderungen wurden im GMBL Nr. 4 vom 14. Februar 2008, S. 83 bekannt gemacht.

Die neue TRBA 250 ist im Internetauftritt der BAUA abrufbar: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/TRBA-250>

Die für den humanmedizinischen Bereich relevanten Änderungen betreffen insbesondere die Abschnitte 4.2., 8.3 und 9.4.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- **Einsatz verletzungssicherer Instrumente wird zur Regel ohne Ausnahme**

Der **Abschnitt 4.2.4 Nr. 3** wird geändert:

4.2.4 ...

3. Abweichend von Nr. 2 dürfen herkömmliche Arbeitsgeräte weiter eingesetzt werden, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung unter Be-

teiligung des Betriebsarztes ermittelt wird, dass das Infektionsrisiko vernachlässigt werden kann. Ein vernachlässigbares Infektionsrisiko besteht z. B., wenn der Infektionsstatus des Patienten bekannt und insbesondere für HIV und HBV und HCV negativ ist. Das Ergebnis dieses Teils der Gefährdungsbeurteilung ist gesondert zu dokumentieren.

- **Schutz vor luftübertragenen Erregern der Risikogruppe 2 und höher**

Nach **Abschnitt 4.2.7** wird eingefügt:

4.2.8 Werden Patienten mit Verdacht auf eine Erkrankung durch luftübertragbare Erreger der Risikogruppe 2 und höher behandelt, hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein betriebsbezogenes Konzept zum Schutz der Beschäftigten vor luftübertragbare Infektionen festzulegen. Hierfür sind gegebenenfalls folgende Angebote bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Bei impfpräventablen Erregern vorrangig das Angebot der Schutzimpfung (z.B. zur saisonalen Influenza, siehe hierzu Nr. 9.4)
- Bereitstellung eines Mund-Nasen-Schutz-Produktes (MNS), das mindestens die wesentlichen Kriterien einer FFP1-Maske (Filterdurchlass, Gesamtleckage und Atemwiderstand) nach DIN EN 149 erfüllt. (Hinweis: Nicht alle MNS-Produkte erfüllen diese Kriterien [Dreller, S.; Jatzwauk, L.; Nassauer, A. et al., 2006]).

- **Desinfektion potentiell kontaminierter zahntechnischer oder vergleichbarer Werkstücke vor Abgabe**

Nach **Abschnitt 8.2** wird **8.3** eingefügt:

8.3. Zahntechnische, orthopädische oder vergleichbare Medizinprodukte (Werkstücke), die kontaminiert sein können und zur Weiterbearbeitung vorgesehen sind, müssen vor Abgabe vom Abgebenden (z. B. Zahnarztpraxis, Orthopädiepraxis) desinfiziert werden. (Siehe auch Mitteilung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert

Koch-Institut „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“, Bundesgesundheitsblatt 49, 2006, S. 375 - 394.)

• Influenza-Schutzimpfung

In **Abschnitt 9.4** wird als zweiter Absatz eingefügt:

Ist davon auszugehen, dass Beschäftigte in der Untersuchung, Behandlung oder Pflege von Patienten, die an saisonaler Influenza erkrankt sind, tätig werden, ist ihnen die jeweils aktuelle Influenza-Schutzimpfung anzubieten. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, wie z. B. Reinigungsarbeiten, wenn sie mit einer Infektionsgefährdung verbunden sind. Das Angebot kann z. B. im Rahmen der arbeitsmedizinischen Beratung oder der Unterweisung nach Nr. 5.2 erfolgen (siehe auch § 15a Abs. 5 Nr. 2 und § 12 Abs. 2a BioStoffV).

In den Anhang **Spezielle Literatur** wird eingefügt:

Dreller, S.; Jatzwauk, L.; Nassauer, A.; Paszkiewicz, P.; Tobys, H.-U.; Rüden, H. „Zur Frage des geeigneten Atemschutzes vor luftübertragenen Infektionserregern“, Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft 66 (2006) Nr. 1/2, S.

Außerdem wurde folgende Stellungnahme des ABAS zu Abfallbehältern zum Sammeln sicherer Instrumente erarbeitet:

Stichsichere Sammelsysteme werden nach den jetzigen Erkenntnissen auch für sichere Instrumente/Arbeitssysteme benötigt, weil

- zurzeit sowohl sichere als auch nicht sichere Systeme verwendet werden
- bei mechanischer Belastung die Sicherheitsmechanismen außer Kraft gesetzt werden
- bei einigen Sicherheitssystemen eine spitze Kanüle in den Sammelbehälter abgeworfen wird.

B. Hefer, Ärztekammer Nordrhein



**Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein**

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf,
Niederlassungsberatung, Frau Schmidt/Herrn Fox,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211/59 70-8517/8516, Fax: 0211/59 70-8555.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartner für Ärzte:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens,
Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221/77 63-6516, Fax: 0221/7763-6500

Ansprechpartner für Fachärzte für Psychotherapie und
Psychologische Psychotherapeuten:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow,
Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221/77 63-6515, Fax: 0221/7763-6500

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten -hausärztliche Versorgung- möglich.

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist: Bis 05.05.2008

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Chiffre: 136/2008

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
Chiffre: 137/2008

Stadt Mülheim
Facharzt/-ärztin für Innere Medizin -hausärztliche Versorgung- (Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 138/2008

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für Neurologie/ Psychiatrie
Chiffre: 139/2008

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für Augenheilkunde
Chiffre: 141/2008